



Datum: 11. Oktober 2022
Seite: 1 von 5

Zahl: RA 240-50/2022/He.

Kinderbildungs- und -betreuungsordnung

für den

Städtischen Kindergarten „KUNTERBUNT“

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ferlach
vom 11. Oktober 2022, Zl.: RA 240-50/2022/He.,
in Entsprechung des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes –
K-KBBG; LGBl.Nr.13/2011 § 14, in der Fassung 14/2022

§ 1 Aufnahme

1. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Kinder, welche sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befinden, werden vorrangig in den Kindergarten aufgenommen.

Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- a. das vollendete 3. Lebensjahr. Die Aufnahme erfolgt nach Dringlichkeit, wobei jedoch ältere Kinder grundsätzlich zuerst berücksichtigt werden.
 - b. die körperliche und geistige Eignung des Kindes
 - c. die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten
 - d. die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
 - e. die Vorlage der Geburtsurkunde sowie allfälliger Impfzeugnisse bei Aufforderung
 - f. die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbetreuungsordnung einzuhalten
 - g. der Hauptwohnsitz der Erziehungsberechtigten im Gemeindegebiet von Ferlach, darüber hinaus nur nach räumlichen und personellen Gegebenheiten;
2. Die Kindergarteneinschreibung findet jährlich in den Monaten Jänner – März statt. Voranmeldungen werden jedoch ganzjährig entgegengenommen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien.

Die Aufnahme findet alljährlich Anfang September statt; freiwerdende Plätze werden während des Jahres nachbesetzt.

3. „In eine Kinderbetreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ (K-KBBG, LGBl.Nr.13/2011, Teil 2, 1.Abschnitt § 3)
4. Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

§ 2

Vorschriften und Informationen für den Besuch des Kindergartens

1. Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Jedes Kind muss von den Erziehungsberechtigten pünktlich zu den festgesetzten Betriebszeiten jedoch spätestens bis 8.00 Uhr in den Kindergarten gebracht werden.

Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe sowie Abholung durch geeignete Personen in Sinne des Jugendschutzgesetzes zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine PädagogIn oder KleinkinderzieherIn des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den PädagogInnen oder KleinkinderzieherInnen bekannt ist.

2. Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.
3. Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Alle anderen Arbeitskräfte des Kindergartens sind nicht berechtigt, irgendwelche Auskünfte zu geben bzw. Beschwerden entgegenzunehmen. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Kindergartenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.
4. Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen.

Es benötigt für den Kindergartenbesuch ein paar Hausschuhe, Turnsachen im Stoffsack, Papiertaschentücher (100 Stück), Kindergartentasche mit Reservegewand und 1 Pkg. Kopierpapier weiß (500 Blatt á 80g/m²). Für Werkmaterialien und Farben bzw. Buntstifte werden zwei Mal im Jahr (September und Februar) gem. derzeit geltender Kundmachung ein Kostenbeitrag eingehoben. Die Hausschuhe und die Kindergartentasche sind deutlich lesbar mit dem Namen des Kindes zu versehen. Es ist ratsam, auch die anderen Kleidungsstücke, Schirme usw. zu bezeichnen.

5. Geld oder andere Wertgegenstände dürfen in den Kindergarten nicht mitgegeben werden. Kuscheltiere oder ähnliches dürfen jedoch mitgebracht werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
6. Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich bekannt zu geben.

Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen.

Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wiederaufgenommen werden. Sollte Ihr Kind im Kindergarten erkranken, so werden Sie nach Verständigung durch die LeiterIn/ KindergartenpädagogIn gebeten, Ihr Kind persönlich oder durch geeignete Personen, sobald als möglich abzuholen. Auch hierbei ist beim nächsten Besuch des Kindergartens auf Verlangen der KindergartenpädagogIn ein ärztliches Attest beizubringen.

7. Bei einer Pandemie hat sich sowohl das Kindergartenpersonal als auch der Erziehungsberechtigten/die Erziehungsberechtigten an die gesetzlichen Vorschriften zu halten.
8. Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie Nissen- und Läusefrei sind. In jedem Fall wird eine ärztliche Bestätigung verlangt.
9. Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, bei Änderung der Anschrift, Telefonnummer usw., dies der Kindergartenleitung mitzuteilen.

10. Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen, können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Verschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.
11. Um die bestmögliche Entwicklung und Entfaltung aller Kinder sicherzustellen, ist Kindern in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bis zum Schuleintritt das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Bekleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, verboten (lt. § 3a des K-KBBG).
12. Wenn die Gegebenheiten vorhanden sind, wird eine Gruppe zweisprachig (Deutsch-Slowenisch, mit dem Zusatzangebot Englisch) geführt. Hier arbeiten die PädagogInnen nach einem sprachpädagogischen Konzept. Informationen darüber liegen im Kindergarten auf.

§ 3 Informationen zum verpflichtenden Kindergartenjahr (K-KBBG § 20)

1. Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.
2. Im Rahmen der Aufgabenstellung nach Abs. 1 hat der Kindergarten in ganzheitlicher, ausgewogener Weise die Förderung der Kinder insbesondere in folgenden Bereichen zu verfolgen:
 - a) Emotionen und soziale Beziehungen;
 - b) Ethik und Gesellschaft, grundlegende Werte der österreichischen Gesellschaft;
 - c) Sprache und Kommunikation;
 - d) Bewegung und Gesundheit;
 - e) Ästhetik und Gestaltung;
 - f) Natur und Technik.
3. Die Landesregierung darf mit Verordnung Leitlinien zum Bildungsauftrag des Kindergartens erstellen. Die Leitlinien dienen als Orientierungshilfe für die pädagogische Arbeit und haben nach dem aktuellen Stand der einschlägigen Wissenschaften, insbesondere der Pädagogik, Psychologie, Erziehungswissenschaften und Qualitätsforschung festzulegen, in welchen Bildungsbereichen die Kinder die verschiedenen Kompetenzen erwerben sollen.
4. Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der LehrerInnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete PädagogInnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden.

Diese haben gemeinsam mit den KindergärtnerInnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten (Kinderbildungs- und -betreuungskonzept, K-KBBG, 2. Abschnitt § 20).

5. **Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für insgesamt 20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet!** (K-KBBG, LGBl.Nr.13/2011, § 23)

6. Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (zB.: Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von 5 Wochen). Die Erziehungsberechtigten haben die Leiterin des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen.
Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.

§ 4 Beiträge

1. Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.
2. Die Höhe der Beiträge für den Besuch des Kindergartens richten sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Gegebenheiten. Hierbei ergeht jährlich ein Beschluss des Gemeinderates (Tarifanpassung an den Verbraucherpreisindex der Statistik Austria). Bei dieser Kundmachung der Festsetzung der Elternbeiträge wird auch der Tarif für die Verpflegung, Werkmaterial und die verspätete Abholung geregelt.
3. Die Elternbeiträge verringern sich um die jeweils gültige Förderung seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung. Die Förderung gilt für Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sowie für Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr.
4. Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung. Die monatliche Besuchsgebühr ist 11-mal im Jahr zu entrichten und bleibt auch bei Urlaubsaufenthalten aufrecht. Sollte das Kind krankheitsbedingt länger als 14 Tage den Kindergarten nicht besuchen, ist der halbe Beitrag zu leisten (ärztliche Bestätigung). Der Sommerkindergarten wird nach der jeweils gültigen Kundmachung verrechnet.

§ 5 Betriebszeiten – Öffnungszeiten

Das jeweilige Kindergartenjahr beginnt im September, Montags - eine Woche vor Schulbeginn und endet mit dem letzten Freitag im Juli.

Der Kindergarten bleibt an einigen Tagen geschlossen. Diese kindergartenfreien Tage werden rechtzeitig schriftlich bekanntgegeben.

Öffnungszeiten:

Montag – Donnerstag: 6.30 Uhr - 17.00 Uhr

Freitag: 6.30 Uhr - 15.00 Uhr

- | | | | |
|----|--------------------------|---------------------------------|--|
| 1. | halbtags – 4 Stunden: | Montag – Freitag: | 7.45 Uhr - 11.45 Uhr |
| 2. | halbtags – 6 Stunden: | Montag – Freitag: | 6.30 Uhr - 12.30 Uhr |
| 3. | ganztags – 8 Stunden: | Montag – Freitag: | 6.30 Uhr - 14.30 Uhr |
| 4. | ganztags – 10,50 Stunden | Montag – Donnerstag:
Freitag | 6.30 Uhr - 17.00 Uhr
6.30 Uhr - 15.00 Uhr |

Der 4-wöchentliche Sommerkindergarten im August findet ab einem Bedarf von 15 Kindern statt. Die Anmeldung für die Sommerkindergartenbetreuung ist verpflichtend und der Elternbeitrag ist gem. der geltenden Kundmachung zu leisten. Der Anspruch der Anmeldung zum Sommerkindergarten besteht nur, wenn beide Elternteile oder wenn der alleinerziehende Elternteil berufstätig sind.

Sommerkindergarten:

- | | | | |
|----|-----------------------|-------------------|----------------------|
| 1. | halbtags – 4 Stunden: | Montag – Freitag: | 7.45 Uhr - 11.45 Uhr |
| 2. | halbtags – 6 Stunden: | Montag – Freitag: | 6.30 Uhr - 12.30 Uhr |
| 3. | ganztags – 8 Stunden: | Montag – Freitag: | 6.30 Uhr - 14.30 Uhr |

§ 6 Austritt und Entlassung

1. Eine Abmeldung kann aus triftigem Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug etc.) zum jeweils 1. eines Monats erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
2. Grund für eine Entlassung

Die Trägerin einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung darf im Einvernehmen mit der Leiterin und nach schriftlicher Mahnung an die Erziehungsberechtigte ein Kind vom Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausschließen, wenn

- a) aufgrund einer psychischen oder physischen Behinderung die Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
- b) aufgrund anderer Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
- c) die Erziehungsberechtigte den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommt,
- d) die Erziehungsberechtigte die Elternbeiträge wiederholt nicht leistet (Zahlungsrückstände),
- e) Verletzungen der Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung durch den jeweiligen Erziehungsberechtigten oder
- f) Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit der Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch

§ 7 Inkrafttreten

1. Die Neufassung der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung tritt mit 15. Oktober 2022 in Kraft.
2. Mit diesem Zeitpunkt tritt die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung des Gemeinderates vom 3. Juli 2018, Zl.: RA 240-50/18/He. außer Kraft.

Der Bürgermeister:
BR RgR Ingo Appé